Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 19 (1912)

Heft: 25

Artikel: Vom Züchtigungsrecht des Lehrers [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-534826

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Pädagogilche Blätter.

Vereinigung des "Schweizer. Erziehungsfreundes" und der "Vädag. Blätter".

Organ des Pereins kathol. Jehrer und Schulmänner der Schweiz und des schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einfiedeln, 21. Junt 1912.

Nr. 25

19. Jahrgang.

Redaktionskommission:

Dh. Rettor Reifer, Erziehungsrat, Bug, Brafibent; die Dh. Seminar-Direktoren Baul Diebolber, Ridenbach (Schwyz) und Laur. Rogger, higlirch, herr Lehrer 3. Seig, Umben (St. Gallen) und herr Clemens Frei zum "Storchen", Einsiedeln. Ginfendungen sind an letzteren, als ben Chef-Redaktor, zu richten, Inferat-Auftrage aber an Dh. haafenstein & Bogler in Luzern.

Abonnement:

Ericheint wochentlich einmal und toftet jahrlich Fr. 4.50 mit Bortogulage. Beftellungen bei ben Berlegern: Eberle & Ridenbach, Berlagshanblung, Ginfiebeln.

Rrantentaffe des Bereins fath. Lehrer und Saulmanner der Schweig: Berbandeprafident fr. Lehrer 3. Ceich, St. Fiben; Berbandstaffier fr. Lehrer Alf. Engeler, Lachen-Bonwil (Ched IX 0,521).

Inhalt: Bom Juchtigungsrecht des Lehrers. — Große Wappentafel der Schweiz und der 28 Kantone — Aus Außerrhoden. — Die Fürforge für die Jugendlichen im At. St. Gallen. — Reiseführer und Legitimationstarten. — Korrespondenzen, — Achtung. — Humor. — Ferienkurse in Freiburg. — Inserate.

Vom Züchtigungsrecht des Lehrers.

(Fortsepung.)

Jurift. Stop. Das deutsche Reichsftrafgesethuch enthält in § 193 ben Cat:

"Jen Erziehern steht das Recht zu Borhaltungen und Abgen zu. Dieses Rügerecht berechtigt aber nicht zu Aeußerungen, aus benen ber Wille zur Beleidigung bervorgeht ober schon aus ber außern Form gefolgert werben muß. Es tomat alo auf die Absicht des Täters an."

Es fragt sich nach einem Entscheibe des Oberlandesgerichts von Roln nicht, ob die Beschimpfung des Schülers eine geeignete Erziehungs-maßregel gewesen wäre, sondern es entscheidet die dabei obwaltende Abssicht des Lehrers.

Fast alle kantonalen erziehungsrätlichen Erlasse enthalten für die Arwendung von Chrenstrafen gewisse Begrenzungen, sei es, daß sie die erlaubten Chrenstrafen aufgablen und damit andere stillschweigend aus-

schließen, sei es, daß sie die verbotenen direkt nennen. Luzern tut das erstere, Waadt, Genf, Uri tun das lettere.

Bon hervorragender Bedeutung für die Beurteilung einer eingestlagten Chrenftrase ist der Umstand, ob sie öffentlich oder privatim ersteilt wurde. Daraus resultiert auch der gute Rat, den die Juristen den Lehrern bez. dieser Büchtigungsart geben, indem sie sagen:

"Die Lehrer mogen fich buten vor ber öffentlichen icharfen Ruge. Unter vier Augen latt fich vieles fagen, mas in ber Deffentlichkeit nicht angeht."

Ausdrude, wie Lügner, Dieb usw. sind jedesmal dann erlaubt, wenn der Lehrer von der Richtigkeit seines Vorhaltes überzeugt ist. hingegen würden Beschimpfungen, wie Esel, Kamel u. a. m. vom Richter nicht geschützt werden können. Ganz besonders gefährlich sind Anspielungen auf das öffentliche oder private Leben der Eltern oder anderer Personen, das Verzerren von Geschlechtsnamen ins Lächerliche, der Gebrauch von Spottnamen, die Verbreitung ehrenrühriger Anwürse und direkte Beleidigungen. Für alle diese Handlungen kann der Lehrer niemals den Schutz seiner amtlichen Stellung in Anspruch nehmen, er wird dem Privatmanne gleichgehalten bei der strafrechtlichen Beurteilung. Er befolge also auch den weisen Rat der hl. Schrift:

"Stelle eine Bache beinen Lippen!"

Anmerkungen. Anbauer R. flagt beim tonigl. Amtsgericht wegen Beleidigung seines Sohnes. Die Beleidigung bestand darin, daß Lehrer X. den Anaben des Borgenannten einen Dieb gescholten hatte vor der Rlasse während bem Unterricht.

Entscheid des Oberverwaltungsgerichtes. Dem Lehrer steht, wie allen Erziehern, das Recht zu Borhalten und Rügen zu. Der Lehrer ist, wenn er sich innert den Schranken der für ihn geltenden Berordnungen halt, nur seinen vorgesetten Dienstbehörden verantwortlich. Daß herr X wider besseres Wissen eine unwahre Behauptung zur Arankung des Schülers oder seiner Eltern vorgebracht habe, ist vom Privatsläger nicht einmal behauptet. Eine Ueberschreitung der Amtsbesugnisse lag nicht vor, der Rechtsweg ist daher unzulässig.

Aus Dr. Raufmanns Züchtigungsrecht. Ein Professor hielt einem Schüler, ber sein Bensum nicht wußte, vor: "Ja ein Gartner braucht bas ja nicht zu wissen." Diese Bemerkung enthält, ba der Lehrer wußte, daß der Schüler den Beruf seines Baters ergreisen werde, eine Mißachtung des Baters und ist durch keine Züchtigungsbesugnis gedeckt.

Derfelbe Professor titulierte einen Schüler anstatt mit seinem Geschlechtsnamen mit der Berzerrung Tölpi. Der Betroffene erklärte mit Recht, daß er das als Beschimpfung des Baters betrachte.

Ich habe mich nun zu den verschiedenen Buchtigungsarten genügend geäußert und möchte im Folgenden noch jene Momente durchgeben, welche für die Beurteilung einer eingeklagten Büchtigungshandlung von Bedeutung find. Mißbrauch des B.-R. Wer sich ein B.-R. anmaßt mit voller Erkenntnis der Nichtberechtigung, der begeht eine strafbare Handlung. Entschuldbar sind folgende drei Fälle:

1. Ein Lehrer glaubt sich zu einer Züchtigung berechtigt, ift es aber vor bem Gesetse nicht (error juris). 2. Er züchtigt einen Schüler, von bem er glaubt, baß er seiner Rlasse angehöre (error facti). 3. Der Lehrer weiß, baß er bas fragl. Kind nicht züchtigen barf, glaubt aber, zum Beispiel als Aufsichtsperson ober in Bertretung eines Rollegen, dazu ermächtigt zu sein.

Viel häufiger ift der Migbrauch ber B.-R. aus Mangel bes richtigen Anlaffes.

a) Der Lehrer züchtigt ohne genügenben Anlaß, tropbem er weiß, baß ber Schüler unschuldig ober nur in ganz geringem Grabe schuldig ift. Dann ift ber Lehrer zweisellos strafbar. Allein solche Falle haben in ber Gerichts-praxis gewöhnlich nur ben Ausgang, baß es bem beschuldigten Lehrer meistens gelingt, einen glaubhaften Grund für seine Züchtigung aussindig zu machen.

b) Haufig ift auch ber Fall, daß ein Letrer ben Anlaß zur Bestrafung für genügend erachtet, ber objektive Richter aber nicht seiner Meinung sein kann. Hier wird der Richter unbedingt nach der Auffassung des Angeklagten urteilen müssen. Gelingt es dem Lehrer, nachzuweisen, daß er nach seiner Meinung keine Amtsbesugnis überschritten oder eine bestehende Verfügung irrig aufgefaßt hat, so bleibt er strassos.

Anmertungen. B.-Anlaß. Erkenntnis bes Reichsgerichtes. Die Büchtigung wird friminell strafbar, wenn ber Lehrer bas ihm überlassene Recht vorsählich in der Weise migbraucht, daß er wissentlich einen Unschuldigen allchtigt ober daß er absichtlich eine mit dem Berschulden in keinem Berhaltnis stehende Strafe verfügt, daß er also guchtigt, um zu mighandeln.

3d werbe verftanblicher, wenn ich frage: Bor Bublummierung. welchem Richter haben wir für eingeklagte Buchtigungen zu erscheinen? Die Antwort, welche ich bier geben muß, ift fur unfern Stand bochft betlagenswert. 3ch brude mich fo aus, trop bes Widerfpruches, ben ich bei einigen Juriften bemerten tonnte. Wie in feinem anderen Stande, fo find wir Lehrer barauf angewiesen, bag Autorität und Chre unangetaftet bleiben. Wer unfere Autoritat untergrabt, die Achtung erfouttert, die wir beanspruchen muffen, ber vernichtet unfere ergieberifde Wirtfamteit, mabrlid nicht im Intereffe ber Befamtheit. Bei der heutigen Rechtslage ift es nun aber nicht ju vermeiben. baß wir uns für jebe eingeflagte Buchtigung bor bem Strafrichter gu berantworten haben. Es fehlt eben ein geschriebenes, allgemein gultiges Buchtigungerecht und ein barauf bezügliches Gefet. Und boch glaube ich, bie Sache mare wichtig genug, um einmal in ber Beife geregelt ju werben, baf Ergiebung und Ergieber gu ihrem Rechte famen. (1. Borfclage.)

Anmertungen. Ergibt fich bei ber Prüfung teine Ueberschreitung ber Zuchtigungsbefugniffe, so ift von ber Strafverfolgung Abstand zu nehmen ev. ber Disziplinarbehörbe bes Lehrers bie Ahnbung zu überlaffen.

Ift bagegen eine Ueberschreitung bes Buchtigungsrechtes festgestellt, so tommt bie strafrechtliche Berfolgung bes Lehrers, bei ber es nicht ausschlaggebenb ift, ob bem Rinbe eine wirkliche Berletung zugefügt wurde ober nicht.

In bem einen wie im andern Gall fann ber Lehrer wegen Dighanb.

lung jur ftrafrechtlichen Berantwortung gezogen werben.

Oberftaatsanwalticaft Celle.

Eine Züchtigung, durch welche die forperliche oder geistige Integrität des Rindes gefährdet, eine gesundheitliche Schädigung verursacht, liegt außerhalb der dem Behrer eingeräumten Züchtigungsbesugnisse und wird strafrechtlich verfolgt.

Straftammer des t. Landesgerichts 3. R.

Kompetenzkonslikt. Eine erste Frage für den Richter lautet: Hat der Lehrer in Ausübung des Z.-A. seine Amtsbefugnis überschritten? In dieser Frage drückt sich der Konslitt aus, welcher entsteht, zwischen dem Strafgesetz und den vom Lehrer pflichtgemäß gesorderten Nebertretungen desselben. Wird der Konslitt für begründet erstlärt, d. h. kann dem Lehrer keine Neberschreitung seiner Besugnisse nachgewiesen werden, so ist das Versahren überhaupt einzustellen. Im gegenteiligen Falle wird das Strasversahren seinen Fortgang nehmen. Um den Lehrer vor ungerechten Strasprozessen zu schützen, hat man in Deutschland diese Entscheidung dem Verwaltungsgerichtshof übertragen. In der Schweiz ist es einzig der Kt. St. Gallen, der diese allgemein wünschdare Einrichtung in der Form besitzt, daß der Regierungsrat in jedem Klagsalle vorgängig entscheidet, ob der Lehrer sein 3.-R. überschritten hat.

Porbedingung füt die Verurteilung. Der Strafrichter wird für eine strafbare Büchtigungshandlung stets fordern, das Bewußtsein der Rechts-widrigkeit beim Züchtigenden, mindestens die Kenntnis der Grenzen und bewußte Ueberschreitung derselben. Rennenmuffen ist aber in diesem Falle nicht gleichbedeutend mit Kennensollen.

Anmertung. Bemußtsein der Nechtswidrigkeit. Es ift in jedem Falle zu prüfen und zu entscheiden, ob der Behrer wissentlich das Büchtigungsrecht überschritten hat, daß er also bei dem, was er tat, der Ausschreitung sich des wußt gewesen ist. Wo dieses Bewußtsein nicht voll erwiesen ist, liegt eine fahrelässige Uederschreitung vor. Findet die Strafbehörde, daß bei einer vorgenommenen Prüfung zwar eine lleberschreitung des Jüchtigungsrechtes vorliegt, jedoch weder Borsählichkeit noch Fahrlässigkeit des beschuldigten Behrers sich erweisen läßt, so hat die weitere Strafversolgung zu unterdleiden, event. die Disziplinarbehörde einzuschreiten.

Brrtum des Büchtigenden. Irrt sich ein Lehrer über den wirklichen Sachverhalt, der die Büchtigung herbeiführte, so muß sich der Richter auf den Standpunkt stellen, von dem aus der Angeklagte die Sachlage beurteilte. Ift der Irrtum auf Fahrlässigkeit zurückzusühren, so haftet der angeklagte Lehrer für die Folgen seines Borgehens.

Affekt des Buchtigenden. Wir Lehrer miffen alle, daß ber Affett bei der Buchtigung ausgeschloffen fein follte, daß er ein Uebeltater mit manigfachen ichlimmen Folgen ift. Trop biefer befferen Ertenntnis ericheint er immer wieder auf der Bilbflache, und die Robeit, Widerfegfeklichkeit und Berdorbenheit mancher Rinder verfteben es immer wieder, ibn aus der Lehrerbruft herauszuloden. Er ift jum weitaus größten Teil ber Brund fur die Ueberfcreitungen des 3.-R. Dr. Raufmann und einige jungere Juriften machen Miene, ben Affett une Lehrern nicht mehr ale Milberungegrund gelten ju laffen für eingetlagte übermäßige Buchtigungen. Sie behaupten, daß ber Lehrer als Amtsperson und in seiner Eigenschaft als Babagoge biese Entschuldigung bes Privatmannes nicht beanspruchen tonne. Ja, fie geben sogar soweit zu forbern, baß Lehrer, welche fich bor Sandlungen im Affett nicht ju buten bermogen, aus bem Lehramt ausscheiben follten. Das ift ein überaus ftrenger Dafftab und mußte in feiner Unwendung Buftande ichaffen, Die felbft biefe herren bedauern murben. - 3ch ftebe nicht an, jugugeben, baß wir Lehrer burch Umt und padagogische Bildung mehr verpflichtet und auch imftande find, une bor bem Affett gu huten. Aber wer will beftreiten, baf mir in einer Umgebung arbeiten, bie nicht nur täglich. fondern ftundlich reichlich Unlaffe jum Affette bietet, mabrend biefe beim Laien felten find. Run frage ich: tonnen Amt und pabagogifche Bilbung allein als volles Gegengewicht betrachtet werben fur bie oft ins Enorme gefteigerten Unforderungen, welche an die Gelbftbeberrichung ber Lehrer gestellt werben? Gerechtigfeit ichwebe über ber Bage, mit ber man ba magen will, und bann muß jedermann jugeben, bag wir, unter gang andern Boraussetzungen arbeitenb, wenigftens bie gleiche Rudficht beanspruchen burfen, wie ber Brivatmann. Man foll mich aber nicht 3d entschuldige teineswege ben Affett als folden und migberfteben. bin weit entfernt, beffen gefetliche Existenaberechtigung gu forbern. bin auch babei, wenn man fagt: Lehrer, bie bei jedem Anlag im Affett ftrafen, geboren nicht in die Schulftube. — Da muß ich freilich bingufügen: Solche Lehrer werben in turgem ertennen, daß fie ben Beruf verfehlt haben. Wollten fie es nicht erkennen, fo wird ber gefundheitliche und anderweitige Schaden, den fie unbedingt nehmen, fie balb belehren und betehren. - Aber man verlange auch nicht, daß bie Lehrer, bie an Selbftbeberrichung in ihrem Berufe fich ein außergewöhnliches Dag aneignen muffen, nun gleich jur Stufe ber bochften Bolltommenbeit (ber Beiligfeit!) emportlimmen, bas wurde ja von einem namhaften Teil unferer Mitburger gar nicht gewünscht. Bas menschlich ift an bes Lehrers Birten, bas moge man auch in Butunft nicht unmenschlich

beurteilen und belaffe dem Affett die Eigenschaft eines Milberungsgrundes selbst für die Lehrer. Offenbar muß Raufmann die unnötige Schärfe seiner Aeußerung eingesehen haben, wenn er andernorts fordert, daß in dem Strasverzeichnis diesfalls auch der Verweis Aufnahme finde. Freislich, gereizte Stimmung, wie sie meistenteils von zu großer Ermüdung herrührt (die sich bei den Lehrerfinanzen so leicht nicht beheben läßt), will er nicht als Milderungsgrund gelten lassen.

Bubsummierung unter die Tatbestände des Strafgeseizes. Bum Schluffe sei noch die Frage erörtert: Unter welche Tatbestände des Strafegesetzuches lassen sich die Büchtigungshandlungen einreihen?

Mighandlung beißt jede vorsähliche unberechtigte Einwirkung auf ben Rorper eines anbern, burch welche in biesem eine Störung im Wohlbefinden verursacht wirb.

Diefen Tatbestand tann fast jede Büchtigung erfüllen.

"Ja nicht nur die Schmerzempfindung, sondern schon die Empfindung bes Mißbehagens genügt für den Begriff Mißhandlung. Gesundheitsbeschäbigung haben wir dann, wenn die Funktionen der Organe derart gestört werden, daß ein Nachteil für die Gesundheit ersichtlich ift."

Rörperverletung. "Die mit Wiffen und Willen begangene Dighandlung ober Gefundheitsbeschäbigung ift auch vorfähliche Rorperverlehung."

Der Tater hat eine Körperverletzung gewollt, die Folgen braucht er nicht vorausgesehen ober beabsichtigt zu haben.

Unmertungen. Subsummierung. a) Borfatliche Rorperverletung. R. Rompetenzgerichtshof.

"Richt jeder blaue Fled ift als Berletung im Sinne des Gesetzes anzusehen.

Lug. Polizei-Strafgefet § 71.

"Vorfahliche Körperverlehungen, die aber weber durch die Beschaffenheit ber Tat noch durch die Größe der Beschädigung in die Klasse der Kriminalverbrechen fallen, sind je nach der größern oder geringern Verschuldung mit minbestens 8-tägigem Gefängnis dis 6-monatlichem Arbeitshaus oder mit einer Gelbstrafe von 30—300 Fr. zu belegen."

Dabin fallen bewußte und abfictliche Ueberfcreitungen bes Buchtigungs-

rechtes, fofern fie Rorperverlegungen gur Folge haben.

Luz. Polizei-Strafgeseß § 78.

"Tätlichkeiten ohne eingetretene Körperverletung, Schlägereien, körperliche Mißhandlungen ober andere Tätlichkeiten, die keine Leibesbeschädigungen mit fich führen, find nach Bewandtnis der Umftande mit Gefängnis ober einer Gelbbuse dis 100 Fr. zu bestrafen."

Unter biesen & werben zweifellos eingereiht alle jene Ueberschreitungen bes Buchtigungsrechtes, welche teine Folgen hatten: Ohrfeigen, Stofe, Faustschläge, Fuftritte, Tagen auf die Fingerspipen zc., wenn Borfäplichkeit angenommen wird.

Diese Körperverletzung ift bann eine fahrlässige, wenn ber Buchtigende einen Irrtum beging bermaßen, daß er die Rechtswidrigkeit seiner Handlung nicht kannte, trothem er fie hatte kennen sollen. Der Erfolg muß hier voraussehbar gewesen sein. Dieser Tatbestand ift der haufigste.

Anmertungen. Bug. Polizei-Strafgefet § 76.

"Wer burch Fahrlaffigkeit einen Denschen torperlich ober an ber Gefundbeit beschäbigt, ben treffen je nach Beschaffenheit ber Berlegung folgenbe Strafen:

a. Gefängnis von minbestens 2 Wochen bis 2 Monaten ober eine Gelbbuße von 50-100 Fr., wenn die Berletzung sich als schwere im Sinne bes § 165 litt b u. c bes Kriminalstrafgesetzes berausstellt.

b. Gelbftrafe bis auf 50 ffr. bei geringern Rorperverlegungen."

Die meiften Gerichtsurteile lauten bei Ueberschreitungen bes Buchtigungsrechtes mit erfichtlichen schlimmen Folgen auf fahrlaffige Rorperverletzung.

(Schluß folgt.)

Brosse Wappentafel der Schweiz u. der 22 Kantone.

Preis Fr. 15 .- . Bern. Berlag von M. Frande.

Die Originale von Schweizer- und Kantonswappen im Bundesarchiv stammen von Dr. Stant. Bei A. France in Bern erschien nun die getreue Faksmile-Wiedergabe derselben. Es ist diese Wiedergabe ein mutiger Schritt des Verlages. Das Begleitwort stammt von Dr. Zesiger, und der Farbendruck ist das Werk der Kunstanstalt Lips in Bern. Das Format ist 140: 100 cm mit Aushängevorrichtung. Als farbiger Wandschmuck sowohl, wie auch als Anschauungsmittel zum Geschichtsunterricht sprechen diese ehrwürdigen Schilde eine Sprache, die dis jest nur der Kundige ganz versteht. Sie allgemein verständlich zu machen, ist der Zweck dieses vaterländischen Unternehmens. Ein kurzes Begleitwort gibt daher in knappster Form die Geschichte all der Landes- oder Stadtwappen, von denen die Großzahl weit hinauf ins Mittelalter zu versolgen ist, die oft im Panner zu Streit und Sieg oder blutiger Niederlage vorangesslattert haben, ehrwürdige Zeugen ruhwreicher Bergangenheit.

Die Geschichte ber Wappen, in knappen Worten erzählt, wird in manchem Rinderherzen die Begeisterung für die nationale Eeschichte weden und den Erwachsenen auf die verborgene Poesie der anspruchlosen Schilde aufmerksam machen. Besser als das bloße Wort fördert die stete Anschauung die Verehrung für solche nationale Heiligtümer, die die Ahnen mit ihrem Blut verteidigt, die

Entel aber faft icon vergeffen haben.

Diefe Bappenbilber tonnen mit Erfolg im Unterricht verwenbet werben ; fie find in genügender Große ausgeführt, um als Rlaffenlehrmittel zu bienen. Unfere Schulen leiben von jeber Mangel an Anschauungsmaterial und find in biefer Richtung weit hinter benjenigen ber Nachbarlanber gurudgeblieben. Darum ift auch für unsere Schulen jebe Bermehrung bes Anschauungsmaterials als Fortidrittt gu begrußen. Jebe Nation ift beftrebt, ben nationalen Beift in ber Shuljugend zu weden. Die Wappen find die Sinnbilder des nationalen Geiftes in ber Armee, im Rrieg und im Frieden, die Feldzeichen des Baterlandes, die Jahrhunderte alten Beugen bes bobern Berbanbes und ftaatlichen Bufammenbanges bes Schweizervolfes. Sie veranschaulichen bas allmähliche Wachstum bes Soweizerbundes und vergegenwärtigen bem Souler ben Aufmaric zu mancher Solacht, beleben die Phantafie und bas patriotische Gefühl. Sie wirken auf allen Schulftufen, wo Geschichtsunterricht erteilt wirb, besonders aber in ben Fortbilbungsichulen, benen bis heute jedes Anschauungsmaterial fehlt, obicon ber Unterricht ba und bort obligatorisch ift. Die Wappenbilber find auch schones Material zum Zeichenunterricht und find für jedes Schulzimmer ein Schmuck ber toten Banbe.

Es ist zu wünschen, dieses schöne Blatt finde sich bald überall in unserm Baterlande an den Wänden aller Schulen, Ratssäle, Rasernen, öffentlicher Bersammlungsräume, in Privatwohnungen. Bureaux, Hotels, Restaurants 2c.! Diese 22 um das Schweizerfreuz gescharten Kantonswappen sind in ihrer leuchtenden Farbenpracht ein Schwud für jeden Saal.

Z.